



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WEIZ

Bezirkshauptmannschaft Weiz

→ **Wirtschaftsreferat**

Bearb.: Mag. Max Strommer
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-23377/2024-7

Weiz, am 02.06.2025

Ggst.: Waltraud RINNER,
8163 Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz/Teichalm 40;
gastgewerbliche Betriebsanlage -
gewerberechtliche Genehmigung;
ÖKM - VH-Tag 26.06.2025.

Öffentliche K U N D M A C H U N G

für die Verhandlung am

Donnerstag, den 26. Juni 2025, um 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle.

Mit Eingabe vom **02. Juni 2025**, hat Frau Waltraud RINNER, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer **gastgewerblichen Betriebsanlage**, auf dem Grundstück Nr. **144/4, KG Fladnitz an der Teichalpe**, Gemeinde Fladnitz an der Teichalm, beantragt.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle am Dienstag und Donnerstag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
 § 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiter:

Mag. Max STROMMER

bautechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Josef PAYERHOFER

maschinentechnischer Amtssachverständiger:

DI Erich RAUCH

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

[Mag. Max Strommer](#)
(elektronisch gefertigt)